Sondernutzungsgebührensatzung für Kreisstraßen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld außerhalb der Ortsdurchfahrten

Auf der Grundlage der §§ 6 Absatz 1 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie §§ 18, 21 und 50 Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 31. Januar 2008 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Grundsätze zur Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder dem Beginn der unerlaubten Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebührenhöhe ist nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (4) Die Gebühr wird nach näherer Bestimmung des Gebührentarifs als Jahresgebühr oder nach anderen Zeiträumen erhoben.
- (5) Ist eine Gebühr nach Jahren bemessen, wird für jeden angefangenen Monat der Sondernutzungserlaubnis ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (6) Ist eine Gebühr nach anderen Zeiträumen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von **25,00 Euro bis 1.227,00 Euro** entsprechend Abs. 3 zu erheben.

§ 3 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden von der örtlich zuständigen Behörde, dem Landkreis, festgesetzt und erhoben.

- (2) Gebührenschuldner sind
- 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger in der Sondernutzung,
- 2. im Falle der unerlaubten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 3. Mehre Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit
- 1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
- 2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan und für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- 3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gebühr nicht ihre Unternehmen in Privatrechtsform treffen.
- (2) Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Sondernutzungen auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer, für Sondernutzungen auf Widerruf, erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr sowie bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für Sondernutzungen , für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Wiederkehrende jährliche Gebühren werden zum Ende des ersten Vierteljahres eines folgenden Kalenderjahres fällig.
- (4) Die Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird eine nach Jahren bemessene Sondernutzungserlaubnis aufgehoben, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis gestellt werden.

(2) Beträge unter 30,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann eine Stundung gewährt werden.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung kein Erfolg haben wird.

§ 8 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Sondernutzungsgebührensatzung für Kreisstraßen des Landkreises Anhalt-Zerbst außerhalb der Ortsdurchfahrten vom 06. Dezember 2002,
- b) die Sondernutzungsgebührensatzung für Kreisstraßen des Landkreises Bitterfeld außerhalb der Ortsdurchfahrten vom 18. März 2002.

Köthen (Anhalt), 31. 01. 2008

gez. U. Schulze

Landrat Dienstsiegel

Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
31.Januar 2008	31.Januar 2008	14.März 2008	05/08 Seite 28	15.März 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.